

34. 1. Darf ein Knappschaftsverein, der einem Knappschaftsinvaliden bei dessen Lebzeiten auf Grund der Satzungen der Knappschaft eine Erziehungsbeihilfe für die Kinder zu gewähren hat, die dem Invaliden nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 bewilligte Rente auf Grund des § 8 dieses Gesetzes zum Betrage der Kindergelder für sich beanspruchen?

2. Bilden die von der zuständigen Behörde bestätigten Satzungen der Knappschaft eine revisible Rechtsnorm?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§ 6, 8 (R.G.Bl. S. 69).
C.P.D. § 511.

Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 (R.G.Bl. S. 229).

V. Civilsenat. Ur. v. 16. Januar 1897 i. S. Allgem. Knappschaftsverein in Bochum (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. V. 234/96.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger hat am 11. Januar 1888 auf der Zeche „Alma“ im Bergwerksbetriebe einen Unfall erlitten, infolgedessen er gänzlich erwerbsunfähig geworden ist. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist ihm deshalb eine Rente von 51,40 M monatlich bewilligt worden. Durch den Beschluß der Knappschaft vom 9. Februar 1895 wurde er mit rückwirkender Kraft vom 12. April 1888 ab zum Knappschaftsinvaliden erklärt, und das Invalidengeld auf 20 M monatlich festgesetzt. Außerdem wurde ihm für seine fünf jüngsten Kinder vom 1. September 1895 ab ein monatliches Kindergeld von je 3,20 M zugesprochen. Der Kläger beansprucht dieses Kindergeld für seine sämtlichen acht Kinder auf die im Klagantrage näher angegebene Zeit. Darüber, daß nach den maßgebenden Satzungen der Knappschaft für alle acht Kinder die beanspruchte Beihilfe zu gewähren ist, besteht unter den Parteien kein Streit; der Streit betrifft nur die Frage, ob der Beklagte die beanspruchten Kindergelder auf die von der Unfallberufsgenossenschaft zu zahlende Rente abzurechnen befugt ist. Der Berufungsrichter hat diese Frage im Gegensatz zum ersten Richter verneint. Seine Ausführungen lassen Verletzungen revisibler Rechtsnormen nicht erkennen.

Der Beklagte gründet seinen Anspruch auf den § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und den diese Vorschrift in Bezug nehmenden § 92 der Satzungen vom 17. August 1887. Der § 8 des Gesetzes bestimmt im ersten Absatz:

„Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.“

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem Beklagten dem Kläger satzungsmäßig zu gewährenden Renten durch die diesem zugewilligte Unfallrente nicht berührt werden, daß aber dem Knappschaftsverein gegen die Knappschaftsberufsgenossenschaft der Anspruch auf Erstattung der Beträge zusteht, welche die Berufsgenossenschaft als Unterstützung dem Invaliden gewährt hat. Es ergibt sich hieraus, daß der Kläger die von der Knappschaft satzungsmäßig zu gewährenden Leistungen neben der Unfallrente nur insoweit beanspruchen kann, als sie die ihm gewährte Unfallrente übersteigen. Aber dieses Recht der Knappschaft bezieht sich nur auf solche Leistungen, die mit den auf Grund des Unfallgesetzes zugesprochenen Entschädigungen gleichartig sind, und dazu gehören, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nicht die Unterstützungen, welche dem Invaliden schon bei dessen Lebzeiten als Erziehungsbeihilfe für die Kinder gewährt werden. Nach § 5 des Unfallgesetzes besteht der Schadensersatz, der dem Verletzten zu leisten ist, außer den Kosten des Heilverfahrens in einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, die unter Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes während des letzten Jahres festzusetzen ist. Bei der Bemessung der Rente macht es keinen Unterschied, ob der Beschädigte Familienvater ist, oder nicht; die Rente bildet nur den Ersatz für die verlorene oder verminderte Erwerbs-

fähigkeit. Die Kinder des Verletzten erhalten nach dem Unfallversicherungsgesetze § 6 nur dann die dort vorgeordnete Entschädigung, wenn die Verletzung den Tod des Vaters zur Folge gehabt hat; eine Erziehungsbeihilfe für Familienväter ist im Unfallgesetze nicht vorgeordnet. Die satzungsmäßig dem Kläger zustehenden Kindergelder könnten hiernach nur dann einem Abzug unterliegen, wenn sie als ein Entschädigungsanspruch anzusehen wären, der dem Vater persönlich zusteht und ihm als Ersatz für seine durch den Unfall verlorene Erwerbsfähigkeit gewährt wird. Beides verneint der Berufungsrichter.

Er erachtet das Kindergeld als eine Unterstützung, die den Kindern des Invaliden unmittelbar zustehe; den Vater will er nur als Empfangsberechtigten angesehen wissen. Die maßgebenden Satzungen bestimmen in dieser Beziehung:

„Kindergeld wird für die Kinder des pensionsberechtigten Invaliden aller Klassen gezahlt; ebenso auch für die Kinder der gestorbenen Mitglieder aller Klassen, welche zum Invalidengelde berechtigt waren, und zwar demjenigen, welchem die Erziehung gesetzlich zusteht, als Beihilfe zu der letzteren.“

Wenn der Berufungsrichter diese Bestimmung in dem oben erwähnten Sinne auffaßt, so kann darin die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm nicht gefunden werden. Die Knappschaftsvereine sind Zwangsgenossenschaften öffentlichen Rechtes, dazu bestimmt, die Bergarbeiter gegen die Gefahren zu versichern, denen sie infolge ihres Berufes ausgesetzt sind (§ 165 Allg. Berg-Ges.). Ihnen gehören die Bergwerksbesitzer eines bestimmten Bezirkes kraft des Gesetzes an, und die Bergarbeiter sind, wenn sie die im Gesetze vorgeordneten Voraussetzungen erfüllen, berechtigt und verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Die Satzungen des Vereines, die gesetzmäßig unter Bestätigung des Oberbergamtes zustande gekommen sind, bilden nicht den Inhalt eines Versicherungsvertrages (lex contractus), dem sich die Beitretenden freiwillig unterwürfen, sondern eine singuläre Norm des öffentlichen Rechtes, nach der die Verhältnisse der Mitglieder zu beurteilen sind. Die vom Oberbergamt bestätigten Satzungen sind daher, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, als ein Gesetz im Sinne des § 12 Einf.-Ges. zur C.F.D. anzusehen, und die Revision könnte darauf nur dann gestützt werden, wenn die Voraussetzungen des § 511

C.B.D. oder der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 vorliegen sollten. Der Geltungsbereich der in Betracht kommenden Satzungen erstreckt sich jedoch nicht über den Bezirk des Oberlandesgerichtes in Hamm hinaus, und daraus folgt, daß die Auslegung, die der Berufungsrichter den Satzungen zu teil werden läßt, nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichtes unterliegt.

Mit Unrecht wirft die Revision dem Berufungsrichter vor, daß er nicht folgerichtig verfare, wenn er dem Vater, obwohl diesem nach seiner Auffassung eigene Rechte auf Kindergelder nicht zustünden, dennoch diese Rente zuspreche. Die Revision überfieht bei ihrer Ausführung, daß der Vater die in seiner Gewalt stehenden Kinder im Rechtsverfahre vertritt und überdies verpflichtet ist, für deren Unterhalt Sorge zu tragen (§§ 64 flg. 159 flg. A.L.R. II. 2). Dem entspricht die Formel des Berufungsurteiles, wonach der Beklagte gehalten ist, dem Kläger das geforderte Kindergeld für dessen Kinder zu zahlen.

Aber auch der zweite Grund des Berufungsrichters trägt die Entscheidung. Er erwägt weiter:

Kindergeld und Invalidenrente könnten nicht als ein einheitlicher Anspruch angesehen werden. Beide entsprängen allerdings aus der Invalidität, hätten aber im übrigen verschiedene Voraussetzungen und verschiedenen Zweck. Während die nach dem Dienstalter sich berechnende Invalidenrente allen Invaliden zustehet, hätten die Familienväter noch daneben auf Kindergelder Anspruch, die sich nach der Zahl der Kinder berechneten, und zwar zu dem besondern Zwecke der Kindererziehung.

Aus diesem Grunde verwirft der Berufungsrichter die Ansicht des ersten Richters, daß Invaliden- und Kindergelder eine einheitliche Rente bildeten, die als Ersatz für die verlorene Erwerbsfähigkeit gegeben werde. Auch diese Ausführungen bewegen sich auf dem Boden der Knappschaftssatzungen und lassen nicht Verletzung rewisibler Rechtsnormen erkennen.

Dasfelbe gilt von der Auslegung des § 90 der Satzungen, der nach der Ansicht des Berufungsrichters nur die im § 8 des Unfallgesetzes enthaltenen Bestimmungen wiederholt.

Mit Unrecht beruft sich endlich der Beklagte auf den § 171 Allg. Berg-Ges. Das Gesetz trifft hier nur Bestimmung darüber,

was jeder Knappschaftsverein seinen Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, und beschränkt hierin das autonome Bestimmungsrecht des Vereines. Über Kindergelder, die schon bei Lebzeiten des Vaters zu gewähren wären, enthält er keine Vorschrift; es kann darum über deren rechtliche Natur aus dem § 171 nichts entnommen werden." ...